

CHILE

Beschluss Nr.: 4933/2021 über die Verabschiedung des neugefassten Textes der Beschlüsse zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr von kammergetrocknetem Schnittholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm und der Quarantänevorschriften für die Einfuhr von Schnittholz und Stammholz, über das Hinzufügen von "ungebraucht" und "gebraucht" und über die Aktualisierung der Behandlungen und die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 4836 von 2008 und Nr. 1827 von 1994

(Resolucion exenta N° 4933/2021 aprueba texto coordinado y sistematizado de las resoluciones que establecen requisitos fitosanitarios para la internación de maderas aserradas secas en horno, de un espesor superior a 6 mm. y regulaciones cuarentenarias para la internacion de maderas aserradas y en trozas, agrega sin uso y usadas, actualiza tratamientos y deroga resoluciones n°4836 de 2008 y n°1827 de 1994)

Quelle: <http://www.sag.cl/ambitos-de-accion/productos-agricolas/73/normativas>, aufgerufen am 17.08.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.06.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1 Beschluss 5450/2021 vom 26.08.2021
- M2 Beschluss 1065 vom 28.02.2022
- M3 Beschluss 3470 vom 12.05.2025

SAG

Ministerium für Landwirtschaft

Regierung Chile

**Beschluss Nr.: 4933/2021
über die Verabschiedung des neugefassten Textes
der Beschlüsse zur Festlegung der
pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die
Einfuhr von kammergetrocknetem Schnittholz mit
einer Dicke von mehr als 6 mm und der
Quarantänevorschriften für die Einfuhr von
Schnittholz und Stammholz, über das Hinzufügen
von "ungebraucht" und "gebraucht" und über die
Aktualisierung der Behandlungen und die
Aufhebung der Beschlüsse Nr. 4836 von 2008 und
Nr. 1827 von 1994**

Santiago, 06.08.2021

...

wurde folgendes beschlossen:

1. Verabschiedung des neugefassten Textes der Beschlüsse zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr von kammergetrocknetem Schnittholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm und der Quarantänevorschriften für die Einfuhr von Schnittholz und Stammholz.
2. Hinzufügung der Termini ungebrauchtes und gebrauchtes Schnittholz.
3. Im Sinne dieses Beschlusses gelten die folgenden Definitionen:
 - 3.1 Holz: Warenarten wie Rundholz, Schnittholz, Holzschnitzel und Holzabfälle mit oder ohne Rinde, ausgenommen Holzverpackungsmaterial, Holzwerkstoffe und Erzeugnisse aus Bambus [FAO, 1990; überarbeitet, ICPM, 2001; CPM, 2016] [ISPM 5, überarbeitet 2018].
 - 3.2 Rundholz: Holz, das nicht in Längsrichtung gesägt ist und das seine natürliche Oberflächenrundung behalten hat, mit oder ohne Rinde [FAO, 1990] [ISPM 5, überarbeitet 2018].
 - 3.3 Rundes Holz: Rundholz, das einer mechanischen, runden Form gebenden Bearbeitung unterzogen wurde.
 - 3.4 Schnittholz: Holz, das in Längsrichtung gesägt ist, mit oder ohne seine(r) natürliche(n) Oberflächenrundung, mit oder ohne Rinde [FAO, 1990] [ISPM 5, überarbeitet 2018].
 - 3.5 Ungebrauchtes Schnittholz: Schnittholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm, das noch nicht verwendet wurde.
 - 3.6 Gebrauchtes Schnittholz: Schnittholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm, das für einen Zweck wie die Herstellung von Waren oder das Stützen von Ladungen verwendet wurde und das aufgrund seiner Lagerungsbedingungen Befall oder Kontamination mit für die Forst- und Landwirtschaft potenziell gefährlichen Schädlingen aufweisen kann.
 - 3.7 Schnittholz für Verpackungsmaterial: Ungebrauchtes Schnittholz, das für die Herstellung von Verpackungen eingeführt wird.
 - 3.8 Holzverpackungsmaterial: Holz oder Holzserzeugnisse (ausgenommen Papiererzeugnisse), welche zum Stützen, Schutz oder Befördern einer Warenart verwendet werden (umfasst Stauholz) [ISPM 15, 2002] [ISPM 5].
 - 3.9 Holzverpackungsmaterial für die Einfuhr oder Rückgabe: Ungebrauchtes (Einfuhr) oder gebrauchtes (Rückgabe) Holzverpackungsmaterial, das als zur Einfuhr bestimmtes Erzeugnis deklariert wird und deshalb den Einfuhrbestimmungen entsprechen muss und einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen ist.
 - 3.10 Kammergetrocknetes Holz: Holz, das der künstlichen Trocknung in einer Kammer unterzogen wurde, einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse hat.
 - 3.11 Entrindetes Holz: Holz, das jedwedes Verfahren zum Entfernen von Rinde durchlaufen hat. (Entrindetes Holz ist nicht zwangsläufig rindenfreies Holz.) [CPM, 2008]
 - 3.12 Nadelholz: Holz, das von den botanischen Arten von Gymnospermae gewonnen wurde.
 - 3.13 Laubholz: Holz, das von den botanischen Arten von Angiospermae gewonnen wurde.

4. Festlegung der folgenden Anforderungen an die Einfuhr von Schnittholz (ungebraucht oder gebraucht), Rundholz und Holzverpackungsmaterial, die zur Einfuhr oder Rückgabe als Ware bestimmt sind, gemäß dem in der Tabelle in Punkt 4.1.1 angegebenen Ursprung.
- 4.1 Den Sendungen mit Holz ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes ausgestellt wurde und in dem entsprechend Holzart die folgenden zusätzlichen Erklärungen anzugeben sind:

4.1.1 Zusätzliche Erklärungen

Holzart	Ursprung	Zusätzliche Erklärung
Koniferen	Länder, in denen <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> nicht vorkommt	1. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> kommt im Herkunftsland nicht vor. und 2. Die Sendung wurde ►M2 kontrolliert ◀ und für frei von <i>Monochamus</i> spp. (Col.: Cerambycidae), <i>Hylotrupes bajulus</i>, (Col.: Cerambycidae), <i>Tomicus piniperda</i> (Col.: Scolytidae), <i>Megaplatypus mutatus</i> (= <i>Platypus mutatus</i>) (Col.: Platypodidae) befunden. und ►M2 3. Behandelt gemäß Punkt 4.1.2. ◀
	Länder, in denen <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> vorkommt	1. Die Sendung wurde ►M2 kontrolliert ◀ und für frei von <i>Monochamus</i> spp. (Col.: Cerambycidae), <i>Hylotrupes bajulus</i>, (Col.: Cerambycidae), <i>Tomicus piniperda</i> (Col.: Scolytidae), <i>Megaplatypus mutatus</i> (= <i>Platypus mutatus</i> = <i>Platypus sulcatus</i>) (Col.: Platypodidae) befunden. und 2. Die Sendung wurde einer der zur Bekämpfung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> anerkannten Behandlungen des Punktes 5 gemäß Punkt 4.1.2 unterzogen.
Laubholz der Gattung <i>Populus</i> spp. (Pappel)	Europa oder Asien	1. Die Sendung wurde ►M2 kontrolliert ◀ und für frei von <i>Saperda carcharias</i>

		(Col.: Cerambycidae) und <i>Cossus cossus</i> (Lep.: Cossidae) befunden. und ► M2 2. Behandelt gemäß Punkt 4.1.2. ◀
	Nordamerika	1. Die Sendung wurde ► M2 kontrolliert ◀ und für frei von <i>Cossus cossus</i> (Lep.: Cossidae) befunden. und ► M2 2. Behandelt gemäß Punkt 4.1.2. ◀
	Südamerika	1. Die Sendung wurde ► M2 kontrolliert ◀ und für frei von <i>Megaplatypus mutatus</i> (= <i>Platypus mutatus</i> = <i>Platypus sulcatus</i>) (Col.: Platypodidae) befunden. und ► M2 2. Behandelt gemäß Punkt 4.1.2. ◀
	► M2 Andere als die vorgenannten Ursprünge ◀	► M2 Die Sendung wurde gemäß Punkt 4.1.2 behandelt. ◀
Laubholz der Gattung <i>Eucalyptus</i> spp. (Eukalyptus)	► M2 Jeglicher Ursprung ◀	► M2 Die Sendung wurde gemäß Punkt 4.1.2 behandelt. ◀
Laubholz, das nicht zu den Gattungen <i>Eucalyptus</i> spp. oder <i>Populus</i> spp. gehört	Jeglicher Ursprung	► M2 Die Sendung wurde gemäß Punkt 4.1.2 behandelt. ◀

▼ **M2** 4.1.2 Die zur Bekämpfung von Holzinsekten angewandten Behandlungen gemäß Punkt 5. sind in der Rubrik für Behandlungen im Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

4.1.2.1 Für kammergetrocknetes Schnittholz (KD) sind die Holzdicke (in mm), die Behandlungsdauer (in Stunden) und der Feuchtigkeitsgehalt nach der Behandlung, der höchstens 20 % betragen darf, anzugeben.

4.1.2.2 Für begastetes Holz sind das Mittel, die Dosis (in gr/m³), die Temperatur (in °C) und die Expositionsdauer (in Stunden) anzugeben.

4.1.2.3 Für hitzebehandeltes Holz (HT) sind die Temperatur (in °C) und die Expositionsdauer (in Stunden) anzugeben.

▼ **M2** 4.1.3 Für kammergetrocknetes (KD) oder hitzebehandeltes (HT) Holz jeglicher Art und jeglichen Ursprungs werden keine der in Punkt 4.1.1 genannten zusätzlichen Erklärungen benötigt.

4.2 Alternativ wird folgende zusätzliche Erklärung akzeptiert:

4.2.1 Der Schädling/Die Schädlinge kommt/kommen im Herkunftsland nicht vor.

► **M3** Um dieser zusätzlichen Erklärung zu entsprechen, sollte das Herkunftsland unterstützende Informationen und Aufzeichnungen über Schädlinge aufbewahren, auf die es sich bei der Feststellung der Freiheit stützt, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Aufzeichnungen vom Amt angefordert werden können. ◀

oder

4.2.2. Die Sendung stammt aus einem vom Amt durch Beschluss amtlich anerkannten befallsfreien Gebiet ► **M3** (Nummer und Jahr angeben) ◀.

4.3 Die Sendung ist entrindet und frei von Verunreinigungen wie Weichtieren, Erde, Ästen, Zweigen, Zapfen, Blättern und anderen Pflanzenresten, mit denen Schädlinge verschleppt werden können.

4.4 ► **M2** Werden Verpackungen wie Kisten, Paletten oder andere Behältnisse für Kleinsendungen wie z. B. Holzproben verwendet, ◀ sind diese erstmals in Gebrauch, verschlossen, manipulationssicher und ► **M2** mit folgenden Mindestangaben ◀ etikettiert und beschriftet: ► **M2** Herkunftsland, Name oder Registriernummer des Erzeugers, Pflanzenart ◀.

5. Für die in der Tabelle in Punkt 4.1.1 des Beschlusses genannten Holzarten sind folgende pflanzengesundheitliche Behandlungen anerkannt:

5.1 Rundholz

5.1.1 Begasung mit Phosphin zur Bekämpfung von Holzinsekten

Temperatur (°C)	Dosis (AI) (g/m ³)	Expositionsdauer Tage (Stunden)*	Mindestkonzentration in 168 h
10 oder höher	10	168	800 ppm

Quelle: SAG

Die Konzentration ist während der gesamten Behandlung (7 Tage) alle 12 Stunden zu messen, und die Konzentration darf nie unter 800 ppm fallen.

5.1.2 Begasung mit Methylbromid (MB) zur Bekämpfung von Holzinsekten und des Nematoden *Bursaphelenchus xylophilus*:

Temperatur (°C)	Dosis (g/m³)	Registrierte Mindestkonzentration (g/m³)						
		0,5 h	2 h	12 h	24 h	36 h	48 h	72 h
►M1 4,4 oder höher ◀	240	240	240	200	240	160	120	80

Quelle: T312-a Luftdruck Handbuch Behandlungen der USDA

Nach 24 Stunden ist so viel Begasungsmittel zuzugeben, dass die Konzentration 240 g/m³ beträgt.

- 5.2 Schnittholz (ungebraucht oder gebraucht) und Holzverpackungsmaterial, das als Ware für die Einfuhr oder Rückgabe bestimmt ist

5.2.1 Begasung mit Phosphin zur Bekämpfung von Holzinsekten

Temperatur (°C)	Dosis (Al) (g/m³)	Expositions-dauer Tage (Stunden)*	Mindestkonzentration in 168 h
10 oder höher	10	168	800 ppm

Quelle: SAG

Die Konzentration ist während der gesamten Behandlung (7 Tage) alle 12 Stunden zu messen, und die Konzentration darf nie unter 800 ppm fallen.

5.2.2 Begasung mit Methylbromid (MB) zur Bekämpfung von Holzinsekten und des Nematoden *Bursaphelenchus xylophilus*:

Temperatur (°C)	Dosis (g/m³)	Mindest- expositions- zeit (Stunden)	Registrierte Mindest- Konzentration (g/m³) nach:			Mindest- belüftungs- zeit (Stunden)
			2 h	4 h	24 h	
> = 21	48	24	36	31	24	24
16 – 20,9	56	24	42	36	28	24
10 – 15,9	64	24	48	42	32	24

Quelle: ISPM 15 Anhang 1 (2018)

Diese Behandlung darf nicht angewendet werden, wenn die Sendung Holzstücke mit einem Querschnitt von mehr als 20 cm an der kleinsten Stelle enthält.

5.2.3 Kammertrocknung (HT, KD) zur Bekämpfung von Holzinsekten und des Nematoden *Bursaphelenchus xylophilus*:

Das Holz ist der Trocknung in einer Kammer bis zum Erreichen einer Holzfeuchtigkeit von höchstens 20 % nach folgenden Vorgaben zu unterziehen:

Holzdurchschnitt (mm)	Dauer (Stunden) $\geq 74\text{ °C}$
6 – 25	4
26 – 50	6
51 – 75	8
76 – 100	10
101 – 150	14
151 – 200	18
> 200	>18

Quelle: Biosecurity Import Conditions database (BICON). Department of Agriculture and Water Resources. Regierung Australien.

Die maximal zulässige Abweichung zwischen den Trockenkugeltemperaturen und den Feuchtkugeltemperaturen liegt unter 2 °C .

Die Behandlungsdauer beginnt erst zu zählen, wenn die Temperatur und Feuchtigkeit in der Kammer stabil sind und die Kerntemperatur des Holzes mindestens 74 °C beträgt.

5.2.4 Behandlung mit Sulfurylfluorid (SF): zur Bekämpfung von Holzinsekten und des Nematoden *Bursaphelenchus xylophilus*:

Temperatur (°C)	Mindest-CT ¹ -Verhältnis (g x h/m ³)	Dosis (g/m ³)	Mindestkonzentration (g/m ³) bei:						
			0,5 h	2 h	4 h	12 h	24 h	36 h	48 h
20 oder höher	3000	120	124	112	104	82	58	41	29
30 oder höher	1400	82	87	78	73	58	41	n.a.	n.a.

n.a.: trifft nicht zu

Quelle: ISPM 28 Behandlung Anhang 23

¹ Anmerkung des JKI: Verhältnis von Konzentration und Zeit

Diese Behandlung darf nicht angewendet werden, wenn die Sendung Holzstücke mit einem Querschnitt von mehr als 20 cm an der kleinsten Stelle enthält. Holz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 75 % (bezogen auf die Trockenmasse) sollte ebenfalls nicht behandelt werden.

Zur Berechnung der Sulfurylfluoriddosis ist die Umgebungstemperatur und die Temperatur in der Mitte des Holzes zu messen. Die geringere der beiden wird verwendet und muss während der gesamten Behandlungsdauer mindestens 20 °C betragen.

5.2.5 Hitzebehandlung (HT) zur Bekämpfung von Holzinsekten und des Nematoden *Bursaphelenchus xylophilus*:

Das Holz ist auf eine Temperatur von zumindest 56°C für eine Dauer von mindestens 30 Minuten im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich seines Kerns) zu erhitzen. Die Behandlung kann in einer konventionellen Kammer erfolgen.

Quelle: ISPM 15 Anhang 1 (2018)

6. Die pflanzengesundheitlichen Behandlungen sind direkt von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ausfuhrlandes oder auch anerkannten Betrieben und unter Aufsicht der NPPO des Ausfuhrlandes durchzuführen.
7. Wird das ungebrauchte oder gebrauchte Schnittholz für die Herstellung von Verpackungen verwendet, die in Chile montiert werden, so entsprechen sie, auch wenn sie eine ISPM-15-Markierung tragen, den Bestimmungen dieses Beschlusses.
8. Holzverpackungsmaterial, das zum Stützen, für den Schutz oder die Beförderung eines zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisses (einschließlich Stauholz) verwendet wird, unterliegt dem ISPM 15 und entspricht dem Beschluss Nr. 133 von 2005; die Bestimmungen dieses Beschlusses sind nicht anzuwenden.
9. Holzschwellen und einfaches Schnittholz für Schwellen sind von diesem Beschluss ausgenommen, da die Anforderungen dafür von Ursprung und Art abhängen.
10. Sowohl die Beförderungsmittel (LKWs) wie die Container, Schiffsladeräume, Frachtpaletten und anderes sind ►M2 von der NPPO des Ausfuhrlandes◄ versiegelt.
- M2 Akzeptiert werden Siegel oder Plomben der NPPO des Ursprungs- oder Herkunftslandes, von Schifffahrtsagenturen, des Zolls oder einer anderen von der NPPO des Ausfuhr- oder Herkunftslandes anerkannten und amtlich überwachten Einrichtung; sie sind in das Pflanzengesundheitszeugnis aufzunehmen, sofern keine bilateralen Vereinbarungen bestehen.

Das Siegel oder die Plombe muss unversehrt in Chile ankommen, anderenfalls ist dies ein Grund für eine Zurückweisung; dies kann vom Amt auf Antrag der NPPO des Ausfuhrlandes geprüft werden. ~~die Nummer des amtlichen Siegels ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.~~ ◄
11. Jede Sendung ist an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer Nämlichkeits- und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an deren Einfuhr zu unterziehen. Werden bei der Kontrolle andere als in diesem Beschluss genannte Schadorganismen, die im Beschluss Nr. 3080 von 2003 und seinen Änderungen genannt oder dort nicht genannt, aber aufgrund einer Risikoanalyse potenziell gefährlich sind,

festgestellt, können entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements angewendet werden.

12. Die Verletzung der Bestimmungen dieses Beschlusses wird nach dem im Gesetz Nr. 18.755 festgelegten Verfahren behandelt und gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 3557 geahndet.
13. Der Beschluss des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 1827 von 1994... und der Beschluss Nr. 4836 von 2008... werden aufgehoben.
14. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Domingo Rojas Philippi
Nationaler Direktor
des Amtes für Land- und Viehwirtschaft